

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 48
Nummer: 8
Datum: 24.02.2017

Inhalt:

Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses	1
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses	3
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung	3
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Regensburg.....	4
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Regensburg.....	6
Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung9 Zweckvereinbarung	13
Öffentliche Ausschreibung	19

Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Zeit: Montag, 06.03.2017, um 16:00 Uhr

Ort: im Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, kleiner Sitzungssaal (Zi.Nr. 4.034)

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Vollzug der Deckenbau- und Unterhaltprogramme
Kreisstraße R 30 "BA: Wolkering-Gebelkofen-Köfering"
Bericht über Auftragsvergabe und Sachstand
2. Vollzug des Straßenbau-, Radwege- und Investitionsprogrammes 2016

- 2.1. Kreisstraße R 5 "BA: Umbau der Kreuzung R 5 / B 8 bei Rosenhof mit Ausbau der Kreisstraße R 5 bis zur Rosenhofer Straße"
Bericht über Auftragsvergaben und Sachstand
- 2.2. Kreisstraße R 9 "BA: Hellkofen - Taimering"
Bericht über Auftragsvergabe und Sachstand
- 2.3. Kreisstraße R 39 "BA: Schwetendorf - Rohrdorf mit Deckenbaumaßnahmen an der R 39 und R 32"
Bericht über Auftragsvergabe und Sachstand
- 2.4. Radweg Regensburg-Falkenstein "BA: Raiffeisenstraße - Schönberger Straße"
Bericht über Auftragsvergabe und Sachstand
3. Vorberatung des Straßenbau-, Radwege- und Investitionsprogrammes 2017
4. SPNV-Entwicklung Region Regensburg
5. Überprüfung der Rechts- und Finanzstruktur des ÖPNV im Raum Regensburg
6. Regensburg-Nord: Stand Verkehrsgutachten und Beauftragung Machbarkeitsstudie
7. Flutpolder: Sachstandsbericht - Abschluss der Dialogforen, Grundwassermodell, Raumordnungsverfahren
8. Kreishaushalt 2017
9. Personalstellenplan 2017
10. Bericht über die Jahresrechnung 2015 des Landkreises und über den Jahresabschluss 2015 der Kreisklinik Wörth a. d. Donau
11. Bericht über die Haushaltsabwicklung 2016
12. Aufbau einer Bildungsberatungsstelle
13. Breitband: Sachstandsbericht und Ausblick
14. Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

TOP 15 bis 17

Regensburg, den 22.02.2017

Landratsamt

gez.

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. L 11

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Zeit: Donnerstag, 16.03.2017, um 16:00 Uhr

Ort: im Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, großer Sitzungssaal (Zi.Nr. 4.035)

Tagesordnung:

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
Bekanntgabe der Bestellungen und Neubesetzungen
2. Bericht über die Jugendhilfeentwicklung 2016;
Geschäftsbericht des Kreisjugendamtes Regensburg
3. Bericht zur aktuellen Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) im
Landkreis Regensburg
4. Bericht zur Jugendhilfeplanung - Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung
5. Familienbildung im Landkreis Regensburg - Anpassung der Personalkostenförderung der
Familienstützpunkte
6. Zuschussantrag zur Förderung des Projektes "Wellcome" des Evangelischen
Bildungswerkes Regensburg e.V.
7. Haushaltsberatung 2017
8. Verschiedenes

Regensburg, den 22.02.2017

Landratsamt

gez.

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. L 11

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 15.02.2017 der Ratisbona Projektentwicklung KG, Industriepark Ponholz 1, 93142 Maxhütte-Haidhof, Az.: S 43-2016-1433-BABG-Ä01, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 13.02.2017 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für den Neubau zweier Geschäftshäuser zur Nahversorgung (Tektur – Änderung der Höhenlage Nettomarkt (30 cm) und Änderung der Raumaufteilung) in Bernhardswald, Flurnr. 404 und 409 der Gemarkung Göppenbach.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.012 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-327 wird gebeten!

Regensburg – Februar 2017
Landratsamt Regensburg
Bauabteilung

Julia Gallert
Abteilungsleiterin

Az. S 4

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Regensburg

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regensburg vom 01.02.2017 (Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel, gefunden auf dem Gebiet der Stadt Regensburg) Az. S 21-565-8/17), geändert durch Allgemeinverfügung vom 09.02.2017 Az: S 21-565-23/17 wird wie folgt geändert:

Die für das Beobachtungsgebiet geltenden Fristen verschieben sich wie folgt:

- Bezüglich II.3. 08.03.2017
- Bezüglich II.4. 23.03.2017

Hiervon ausgenommen sind weiterhin die Ortschaften bzw. Ortsteile, welche in der Allgemeinverfügung vom 09.02.2017 genannt sind; hier bleibt es bei den Fristen aus der Allgemeinverfügung vom 01.02.2017.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi. Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 20.02.2017
Staatliches Landratsamt
Veterinäramt

Gez.

Dr. Schoierer
Abteilungsleiter

Hinweise:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil bei zwei weiteren auf dem Gebiet der Stadt Regensburg gefundenen Wildvögeln der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dessen war die Geltungsdauer des bereits festgesetzten Beobachtungsgebietes anzupassen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Az. S 6

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Regensburg

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Aufgrund des am 21.02.2017 vom Veterinäramt der Stadt Regensburg amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest wird rund um den Fundort (Ortsteil Dechbetten, Stadt Regensburg) ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

Gemeinde Pentling, Ortsteile Hölkering, Pentling, Schwalbennest, Weichslmühle, Fohlenhof

Gemeinde Pettendorf, Ortsteil Mariaort

Gemeinde Sinzing, Ortsteile Kleinprüfening, Kuhblöß, Riegling, Marienhöhe, Sinzing

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

Gemeinde Barbing, Ortsteil Barbing

Gemeinde Lappersdorf, Ortsteile Benhof, Gewalt, Hainsacker, Harreshof, Kareth, Kaulhausen, Landlhof, Lorenzen, Neubaiern, Rehthal, Rodau, Schinderwies, Schwerdnermühle, Steinhof, Stettwies, Tremmelhausen, Tremmelhauserhöhe, Ziegelhütte, Lappersdorf, Altenried, Aschach, Baiern, Einhausen, Hönighausen, Oppersdorf, Pielmühle, Schwärz, Hohensand

Stadt Neutraubling, Ortsteile Neutraubling, Birkenfeld

Gemeinde Nittendorf, Ortsteile Arzweg, Etterzhausen, Glockensiedlung, Goppenhof, Hardt, Kühschlag, Logenburg, Nittendorf, Obereinbuch, Raigerholz, Thumhausen, Undorf, Untereinbuch, Oberholz, Brand, Eichhofen, Grafenried, Penk, Pollenried, Schönhofen, Zeiler, Loch

Gemeinde Obertraubling, Ortsteile Höhenhof, Moorackerhof, Niedertraubling, Oberhinkofen, Obertraubling, Scharmassing, Tenacker, Einthal, Embach, Piesenkofen

Gemeinde Pentling, Ortsteile Großberg, Hänghof, Hohengebraching, Hölkering, Lohstadt, Niedergebraching, Oberirading, Pentling, Poign, Schwalbennest, Unterirading, Weichslmühle, Fohlenhof, Graßlfing, Matting, Neudorf, Nußhof, Posthof, Seedorf

Gemeinde Pettendorf, Ortsteile Adlersberg, Aichahof, Deckelstein, Ebenwies, Eibrunn, Eichenbrunn, Günzenried, Hummelberg, Kneiting, Mariaort, Reifenthal, Ried (bei Eibrunn), Ried (bei Endorf), Schwetendorf, Urthof, Haselhof, Hinterberg, Neudorf, Pettendorf

Gemeinde Pielenhofen, Ortsteile Dettenhofen, Distelhausen, Reinhardtsleiten, Zieglhof, Aignhof, Reinhardshofen, Rohrdorf

Markt Regensauf, Ortsteil Holz

Gemeinde Sinzing, Ortsteile Adlstein, Bergmatting, Bruckdorf, Eilsbrunn, Kleinprüfening, Kuhblöß, Minoritenhof, Niederviehhausen, Oberalling, Reichenstetten, Riegling, Schneckenbach, Unteralling, Zuylen-Kapelle, Marienhöhe, Alling, Hart, Kohlstadt, Kunstmühle, Saxberg, Sinzing, Steg, Thalhof, Viehhausen, Vogelsang, Waldhäusl, Waltenhofen

Gemeinde Tegernheim, Ortsteile Tegernheim, Tegernheim am Weinberg, Sender Keilberg

Gemeinde Thalmassing, Ortsteil Wolkering

Gemeinde Wenzenbach, Ortsteile Irlbach, Oberackerhof, Unterackerhof, Gonnersdorf, Grünthal, Hölzlhof, Jägerberg, Thanhof, Thurnhof

Gemeinde Zeitlarn, Ortsteile Penthof, Zeitlberg, Kunstmühle, Mühlhof, Zeitlarn

II. Regelungen für den **Sperrbezirk**

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk**“ gut sichtbar anzubringen
2. Das Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg führt bei dem zu Erwerbszwecken gehaltenen Geflügel regelmäßig klinische und bei Bedarf virologische Untersuchungen durch.
3. Das Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg führt bei Wildvögeln, insbesondere bei Wasservögeln und bei kranken oder verendet aufgefundenen Wildvögeln Untersuchungen auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus durch.
4. Die im Sperrbezirk gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustellen.
5. Im Sperrbezirk dürfen gehaltene Vögel und Bruteier sowie tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln nicht aus einem Bestand verbracht werden.
6. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf bzw. dürfen nicht verbracht werden.
7. Jeder Tierhalter im Sperrbezirk hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
8. Im Sperrbezirk gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen werden.
9. Im Sperrbezirk darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs (B8, B15, B16, A93) oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
10. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort in dem Vögel gehalten werden darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfsperson sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Person der zuständigen Behörde.
11. Wer im Sperrbezirk einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei herumlaufen.
12. Nach Ablauf von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks (**16.03.2017**) gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer III entsprechend.

III. Regelungen für das **Beobachtungsgebiet**

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet**“ gut sichtbar anzubringen.
2. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.
3. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (**10.03.2017**) gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
4. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (**25.03.2017**) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

IV. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, als auch in einem Beobachtungsgebiet sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet) maßgeblich.

V.

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VI.

Kosten werden nicht erhoben.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi.Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 22.02.2017

Staatliches Landratsamt

Veterinäramt

gez.

Dr. Schoierer

Abteilungsleiter

Hinweise:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil bei einem auf dem Gebiet der Stadt Regensburg gefundenen Wildvogel der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dessen war ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Az. S 6

Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung

Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Lappersdorf und der Gemeinde Pettendorf zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zum Zwecke der Entwässerung des Ortsteils Altenried, Markt Lappersdorf

I.

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen

der Markt Lappersdorf,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Hauner

und

die Gemeinde Pettendorf,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Eduard Obermeier

folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

Dem Markt Lappersdorf obliegt die Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung für den Ortsteil Altenried, Lappersdorf (siehe Lageplan).

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Der Gemeinde Pettendorf wird die Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung für den in § 1 aufgeführten Ortsteil übertragen.
- (2) Die Aufgabenübertragung erstreckt sich auf den Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Anlagen der Schmutzwasserentsorgung in dem zu entsorgenden Gebiet des Marktes Lappersdorf.

§ 3

Hoheitliche Befugnisse

- (1) Mit der Übertragung der Aufgabe in § 1 gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf den Aufgabenträger über (Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG).
- (2) Die Gemeinde Pettendorf ist als Aufgabenträger insbesondere befugt, den Anschluss und die Benutzung seiner Entwässerungsanlage auch für die in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Grundstücke der Satzung gemäß Art. 23, 24 GO i.V. mit Art. 22 KommZG sowie Art. 5, 8 und 9 KAG zu regeln.
- (3) Der Aufgabenträger kann im Geltungsbereich der Satzung nach Abs. 2 alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen, die im eigenen Gebiet liegen, treffen.

§ 4

Kostenaufbringung und Kostenersatz

Die mit der Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten – einschließlich der für die Errichtung der Entwässerungsanlage anfallenden Kosten – werden vom Aufgabenträger aufgebracht.

§ 5a

Geltendes Recht

- (1) Mit dem Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung tritt für den in § 1 genannten Ortsteil die Entwässerungssatzung für die öffentliche Entwässerungsanlage und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pettendorf, in der zurzeit geltenden Fassung, in Kraft. Diese Satzungen sind bei der Gemeinde Pettendorf, Margarethenstraße 4, 93186 Pettendorf und beim Markt Lappersdorf, Rathausstraße 3, 93138 Lappersdorf, zur Einsicht niedergelegt.
- (2) Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5b

Mitwirkungspflicht

Der Markt Lappersdorf ist verpflichtet, ihm bekannte Änderungen am Grundstücks- und Gebäudebestand, die mit einer Änderung der Grundstücks- und Geschossflächen einhergehen, mitzuteilen.

§ 6

Geltungsdauer

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf die Dauer von 20 Jahren. Sie gilt für jeweils weitere fünf Jahre fort, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem Beteiligten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Ist die Zweckvereinbarung dem Markt Lappersdorf oder der Gemeinde Pettendorf nach den Umständen oder den veränderten Verhältnissen nicht mehr zuzumuten, ist eine außerordentliche Kündigung möglich.

- (3) Wird die Zweckvereinbarung durch Kündigung aufgehoben, wird dem Markt Lappersdorf die Möglichkeit eingeräumt, die auf seinem Gebiet liegenden Entwässerungsanlagen (z.B. Kanalleitungen, Schächte usw.) zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

§ 7

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird das Landratsamt Regensburg als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 8

Aufsichtliche Genehmigung

- (1) Der Erlass, jede Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG das Landratsamt Regensburg.

§ 9

Wirksamwerden

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Regensburg wirksam.
- (2) Der Markt Lappersdorf und die Gemeinde Pettendorf weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Lappersdorf, den 19.12.2016
Markt Lappersdorf
Christian Hauner
Erster Bürgermeister

Pettendorf, den 22.12.2016
Gemeinde Pettendorf
Eduard Obermeier
Erster Bürgermeister

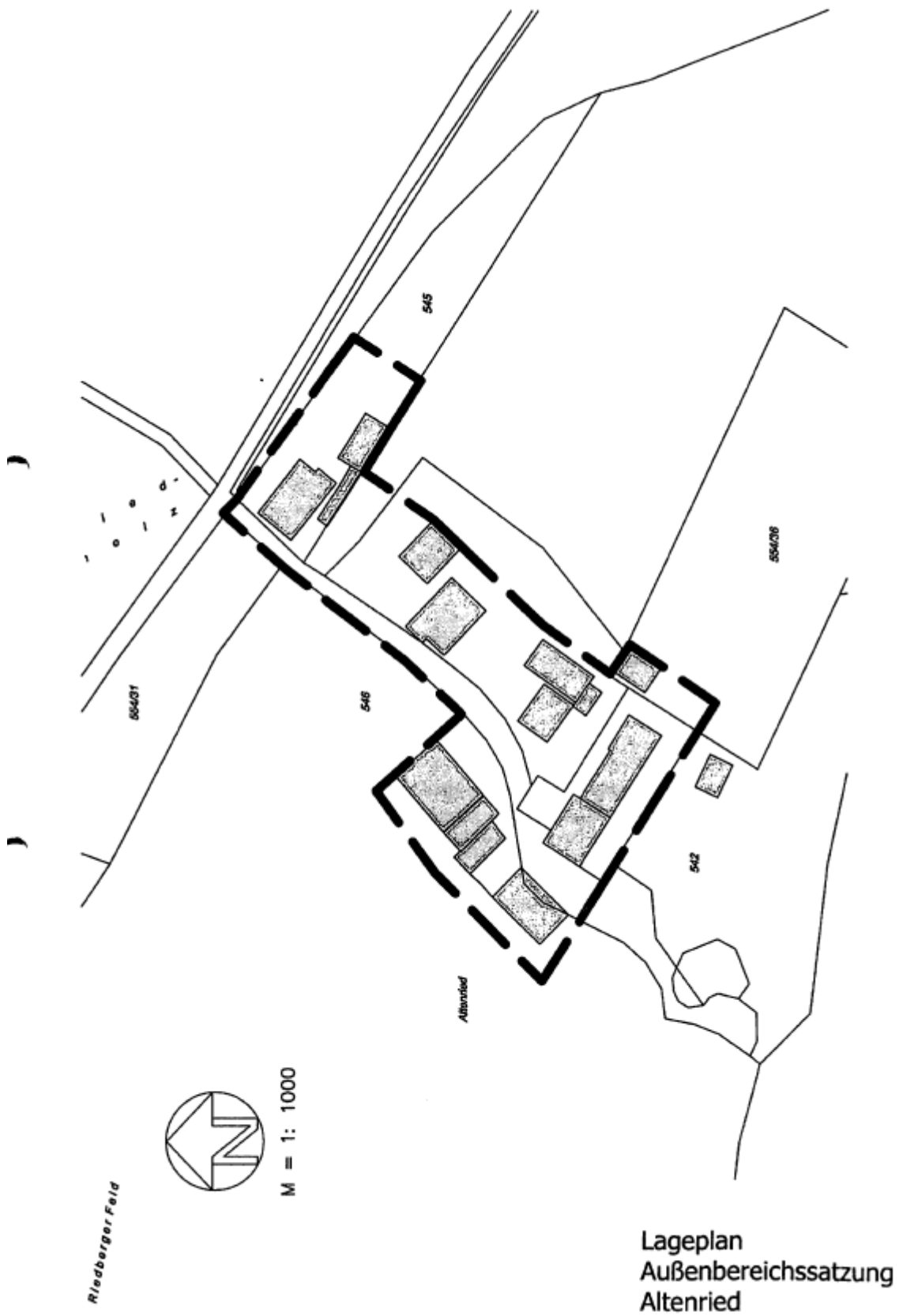
II.

Die vorstehende Zweckvereinbarung ist mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 10.01.2017, Aktenzeichen S31-644-Lappersdorf/Pettendorf, wie folgt genehmigt:

„Die am 19.12.2016 bzw. 22.12.2016 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Lappersdorf und der Gemeinde Pettendorf zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zum Zwecke der Entwässerung des Ortsteils Altenried, Markt Lappersdorf, wird aufsichtlich genehmigt.“

Regensburg, den 17.02.2017
Landratsamt Regensburg

Tanja Schweiger



Zweckvereinbarung

Auf Grund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG),
BayRS 2020-6-1-I, i.d.F. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom
26. Juli 2004 (GVBl. S. 272)

schließen

die Stadtwerke Burglengenfeld

vertreten durch den Vorstand Herrn Friedrich Gluth,

die Stadt Maxhütte-Haidhof

vertreten durch 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Susanne Plank,

der Markt Regenstauf

vertreten durch 1. Bürgermeister Herrn Siegfried Böhringer,

die Stadt Velburg

vertreten durch 1. Bürgermeister Herrn Bernhard Kraus,

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Günther Hauck,

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Johann Heß,

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Franz Stephan,

der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Max Knott,

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Eduard Obermeier,

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Anton Schwindl,

der Zweckverband zur Wasserversorgung Wenzenbacher Gruppe

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Günther Glötzl

folgende Zweckvereinbarung über die gemeinsame Aufgabenerledigung

im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung:

§ 1 Inhalt

Der Wirkungskreis dieser Zweckvereinbarung erstreckt sich auf die gesamten Versorgungsbereiche, insbesondere auf die Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiete aller Beteiligten.

§ 2 Zweck

- (1) Die Kooperationspartner vereinbaren enge Zusammenarbeit und gemeinschaftliche Erledigung bestimmter Aufgaben im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung.
- (2) Die Wasserschutzgebiete der beteiligten Partner werden gemeinsam bewirtschaftet.
- (3) Die Kooperationspartner bewirtschaften die jeweiligen Zonen WI (Fassungsbereiche) ihrer Brunnenanlagen selbst.

§ 3 Aufgaben

- (1) Folgende Aufgaben werden auf den Zweckverband Laber-Naab übertragen:
 1. Ansprechpartner für die zuständigen Behörden in Bezug auf alle Schutzgebiete.
 2. Vollzug des Beschilderungsplanes und der Beschilderung aller Schutzgebiete einschließlich Ergänzungen.
 3. Die Ermittlung von Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und evtl. freiwilliger Vereinbarungen für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke innerhalb der jeweiligen Einzugsgebiete.

Für die Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgabe wird die Kooperation für

- die Stadtwerke Burglengenfeld,
- die Stadt Maxhütte-Haidhof,
- den Markt Regenstauf,
- den ZV zur WV der Jachenhausener Gruppe,
- den ZV zur WV der Gruppe Naab-Donau-Regen und
- den ZV zur WV Wenzelbacher Gruppe

diejenigen Berater einsetzen, die ihr von den vorgenannten Unternehmen genannt werden. § 4 (Finanzierung) wird durch diese Regelung nicht berührt, d.h. die Kosten auch der von den Mitgliedern genannten Berater sind durch die Kooperation zu tragen.

Wenn von den vorgenannten Mitgliedsunternehmen neue Verträge bzw. Vereinbarungen, die einer grundwasserschonenden Landbewirtschaftung dienen, abgeschlossen werden, erfolgt dies ebenso über die von den vorgenannten Mitgliedern bestimmten Berater.

Wenn durch die vorgenannten Mitglieder keine Berater vorgegeben werden, führt die Kooperation die Aufgabe mit den von ihr beauftragten Beratern oder Mitarbeitern durch.

4. Überwachung und Betreuung der Schutz- und Einzugsgebiete entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung, der Schutzgebietsverordnungen, Verordnungsvorschläge und den freiwilligen Vereinbarungen.

Bezüglich der in Ziff. 3 namentlich aufgeführten Mitglieder ist in der gleichen Weise zu verfahren, wie es in Ziff. 3 dargestellt ist.

5. Erstellen einer Datenbank im Rahmen der Eigenüberwachung.
 6. Öffentlichkeitsarbeit
 7. Ferner alle weiteren Geschäfte, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben (Auftraggeber, Arbeitgeber und Auftragnehmer) anfallen.
- (2) Grundlage bildet das Konzept „Regionales Trinkwasserschutzmanagement Oberpfälzer Jura“ vom 20.04.2005, das unter Leitung des Sachverständigenbüros Dr. Prösl, Velden/Vils, mit den Kooperationspartnern erarbeitet wurde.
 - (3) Der beauftragte Zweckverband Laber-Naab wird unmittelbar tätig; sollte bei Verstößen gegen die Auflagen der Schutzgebietsverordnungen keine Abhilfe möglich sein, so informiert der Zweckverband Laber-Naab die zuständigen Behörden. Der jeweilige Kooperationspartner wird unverzüglich informiert.
 - (4) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur unverzüglichen gegenseitigen Information über wichtige Angelegenheiten; dies gilt vor allem bei Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung und Verordnungsvorschläge, Anfragen und Anträgen von Grundstückseigentümern sowie der Behörden hinsichtlich der Schutzgebiete.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die anfallenden Kosten für Personal, Verwaltung und Betrieb werden gemeinschaftlich getragen. Die Kooperationspartner verpflichten sich, mindestens für zwei Geschäftsjahre in der Kooperation zu verbleiben. Die Kosten für Ausgleichsleistungen an Grundstückseigentümer bzw. den Bewirtschafter trägt das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen.
- (2) Die Kosten (Abs. 1 Satz 1) werden nach folgendem Schlüssel verteilt:
 1. 20 v.H. der Kosten tragen als Grundbetrag die Kooperationspartner zu gleichen Teilen.
 2. 30 v.H. der Kosten werden im Verhältnis der Flächen der jeweiligen Schutzgebiete auf die Kooperationspartner umgelegt.
 3. 50 v.H. der Kosten werden im Verhältnis der jeweiligen Grundwasserentnahmemengen auf die Kooperationspartner umgelegt. Maßstab ist die Menge des abgelaufenen Kalenderjahres; die Partner teilen diese bis spätestens 10. Januar des Folgejahres mit.
- (3) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Beim Zweckverband Laber-Naab ist die Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Organisation des Zweckverbandes Laber-Naab tritt als „Ganzes“ für die Abwicklung der Geschäftsfälle ein (Kasse, Buchhaltung, EDV, Werkleitung,...).
- (3) Die Leistungen der Geschäftsstelle werden nach der im Geschäftsjahr geltenden Stundenentgelttabelle für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) in der jeweils gültigen Fassung des TV-V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe) abgerechnet.
- (4) Der Werkleiter des ZV Laber-Naab ist Sprecher der Arbeitsgemeinschaft.

§ 6 Aufsichtliche Genehmigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung, jede Änderung und die Aufhebung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Kooperationspartner sowie der Genehmigung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörden sind die Landratsämter Neumarkt i.d.OPf., Regensburg und Schwandorf.

§ 7 Beirat

- (1) Die Kooperationspartner bilden einen ehrenamtlichen Beirat (Beschlussgremium), in den je ein Vertreter entsandt wird. Jeder Beirat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab erhält zwei Stimmen.
- (2) Der Beirat trifft auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort, die Beratungsgegenstände angeben und den Beiräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (3) Mindestens eine Sitzung im Geschäftsjahr ist abzuhalten. Der Beirat muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Beiratsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Beiratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und die Mehrheit der Beiräte anwesend und stimmberechtigt sind.
- (5) Wird die Beiratsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Beiratsmitglieder beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse des Beirates mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Beirat hat eine Stimme, der Beirat des ZV Laber-Naab erhält zwei Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Beiratsmitglied darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Beiratsmitglied trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (7) Bei Wahlen gelten die Absätze 4 bis 6 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahldurchgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Beiräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Als Schriftführer/in kann eine Dienstkraft eines Mitgliedes der Kooperationsgemeinschaft, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Beiratsmitgliedern zu übermitteln.
- (9) Ferner ist der Beirat als Beschlussgremium für die Aufgabenorganisation und Rechnungsprüfung zuständig.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Beirat für sechs Jahre gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden weiter aus.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Beiratssitzung vor, er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende ist für die Erledigung der übertragenen Aufgaben verantwortlich und koordiniert den Personaleinsatz entsprechend den Vorgaben des Beirates.

§ 9 Haftung

Die Kooperationspartner haften gegenseitig nicht für Schäden, die unbekannte Dritte den Partner in den Schutzgebieten zufügen. Für Schäden, die bei der Aufgabenerledigung bei Dritten entstehen, haftet der jeweilige Kooperationspartner.

§ 10 Dauer

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch nach zwei Jahren zum 31. Dezember 2019; Schriftform ist notwendig; § 6 bleibt unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, so bleibt diese Vereinbarung gültig. Die Kooperationspartner verpflichten sich, erforderliche Ergänzungen im ursprünglichen Sinn vorzunehmen.

§ 11 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten unter den an dieser Vereinbarung Beteiligten ist eine Einigung beim Landratsamt Regensburg als Schiedsstelle anzustreben. Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung unterliegen dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

§ 12 Wirksamwerden

Die Änderungen der Zweckvereinbarung vom 25.11.2005 treten am 01.01.2017 in Kraft. Vorher ist die Vereinbarung in den Amtsblättern der Landkreise Neumarkt i.d.OPf., Regensburg und Schwandorf bekannt zu machen. Die Kooperationspartner weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Lengelfeld, 02. Februar 2017

1. Vorsitzender Max Knott
Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura

Stadtwerke Burglengelfeld

Vorstand Friedrich Gluth

Stadt Maxhütte-Haidhof

2. Bürgermeister Franz Brunner

Markt Regenstauf

1. Bürgermeister Siegfried Böhringer

Stadt Velburg

1. Bürgermeister Bernhard Kraus
2. Vorsitzender Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura

ZV Eichlberger Gruppe

1. Vorsitzender Günther Hauck

ZV Hohenschambacher Gruppe

2. Vorsitzender Johann Wilhelm

ZV Jachenhausener Gruppe

1. Vorsitzender Franz Stephan

ZV Laber-Naab

1. Vorsitzender Max Knott

ZV Gruppe Naab-Donau-Regen

1. Vorsitzender Eduard Obermeier

ZV Viehhausen-Bergmattinger Gruppe

1. Vorsitzender Anton Schwindl

ZV Wenzenbacher Gruppe

2. Vorsitzender und 1. Bürgermeister Werner Fischer

Landratsamt Neumarkt i.d. OPf.

Landrat Willibald Gailler

Landratsamt Regensburg

Stellvertretender Landrat Willibald Hogger

Landratsamt Schwandorf

Stellvertretender Landrat Jakob Scharf

Az. L 11

Öffentliche Ausschreibung

a) Auftraggeber: Landkreis Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg,
Telefon 0941/4009-273, Telefax 0941/4009-422
E-Mail: vergabe@lra-regensburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB

d) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen

e) Erweiterung Gymnasium Lappersdorf

f) Gewerke

Eröffnungstermin

1. Estricharbeiten

16.03.2017 11:00 Uhr

- Bitumenschweißbahn V 60 ca. 700 m²
- PUR-Hartschaumdämmung ca. 1.450 m²
- Schnellzement-Heizestrich ca. 1.450 m²

2. Innenwandverkleidung an Flurwänden

16.03.2017 11:15 Uhr

feinlinierte 3-Schichtplatte inkl. Hohlraumdämmung
und Unterkonstruktion auf bauseitige Trockenbau-
bzw. Stb-Wand ca. 420 m²

3. Fliesen- und Plattenarbeiten

16.03.2017 11:30 Uhr

- Abdichtungs-/Entkoppelungsmatte ca. 240 m²
- Feinsteinzeug-Bodenfliesen 60/60 cm ca. 125 m²
- Feinsteinzeug-Bodenfliesen 60/30 cm ca. 115 m²
- Wandfliesen 60/15 bzw. 60/30 cm ca. 258 m²
- Glasmosaik ca. 145 m

• Silikonfuge	ca. 180 m		
• Acrylfugen	ca. 130 m		
4. Bodenbelagsarbeiten - Linoleum		16.03.2017	11:45 Uhr
• Untergrund vorbereiten	ca. 1.120 m ²		
• Linoleum 2,5 mm dick, Bahnenware	ca. 1.120 m ²		
• Außenfries	ca. 200 m		
• Holzsockelleisten Eiche massiv, geschraubt	ca. 653 m		
5. Malerarbeiten innen		16.03.2017	13:00 Uhr
• Spritzspachtel Stb-Wände, Ortbeton oder Fertigteile einschl. Untergrundbehandlung	ca. 730 m ²		
• Innenanstrich Decken, Dispersion, NAB Klasse 1, weiß, einschl. Untergrundbehandlung	ca. 1.310 m ²		
• Zulage Lochdecken	ca. 980 m ²		
• Innenanstrich Wandflächen, Dispersion, NAB Klasse 1, weiß, einschl. Untergrundbehandlung	ca. 1.855 m ²		
• Anstrich Stahlzargen	ca. 5 St.		
6. Innentüren/Verkleidungen		16.03.2017	13:15 Uhr
• Blockrahmentüren mit Stockaufdopplung, 1-flg.; ca. 1,135 x 2,135 m (o. Aufdopplung) davon 1 St. T 30 RS, davon 1 St. RS	28 St.		
• Blockrahmentür ohne Aufdopplung, 2-flg.; ca. 2,135 x 2,135 m; RS	1 St.		
• Türen in Stahlzargen, ca. 1,01 x 2,135 m davon 1 St. T 30 RS	5 St.		
• Türverkleidung flurseitig; Furniersperrholz/HPL- beschichtet, Außenmaße ca. 1,50 x 2,35 m	29 St.		
• Türverkleidung raumseitig; Furniersperrholz/HPL- beschichtet, Außenmaße ca. 1,50 x 2,65 m	6 St.		
• Tür- und Waschbeckenverkleidung; Furniersperrholz/ HPL-beschichtet, Außenmaße ca. 2,50 x 2,65 m	12 St.		
7. Schlosserarbeiten		16.03.2017	13:30 Uhr
• Edelstahl-Handlauf d=42,2 mm	ca. 16 m		
• Flachstahl-Treppengeländer grundiert 1.830 x 1.440 mm	1 St.		
• Deckenhaken 500 kg Traglast	1 St.		
8. Parkettarbeiten		16.03.2017	13:45 Uhr
• Untergrund vorbereiten	ca. 90 m ²		
• Industrieparkett 22 mm geölt	ca. 90 m ²		
• Holzsockelleisten Eiche massiv, geschraubt	ca. 40 m		
9. Betonsteinarbeiten		16.03.2017	14:00 Uhr
Winkelstufen 15,9/29 cm, l= 200 cm, imprägniert Stufenvorderkante farblich abgesetzt	ca. 22 St.		

10. LM-Brand- und Rauchschutzelemente

16.03.2017 14:15 Uhr

- 2-flg. Aluminium Rauchschutztüre, RS 1 St.
Abmessung ca. 2,35 x 2,65 m
- 2-flg. Aluminium Brandschutztüre T 30 RS 2 St.
Abmessung ca. 2,35 x 2,65 m

h) Losweise Vergabe: nicht zutreffend

i) Ausführungszeitraum:

Gewerk 1 - Estricharbeiten	18.04. - 19.05.2017
Gewerk 2 - Innenwandverkleidung an Flurwänden	12.06. - 14.07.2017
Gewerk 3 - Fliesen- und Plattenarbeiten	26.06. - 25.08.2017
Gewerk 4 - Bodenbelagsarbeiten - Linoleum	03.07. - 14.08.2017
Gewerk 5 - Malerarbeiten innen	22.05. - 15.09.2017
Gewerk 6 - Innentüren/Verkleidungen	03.07. - 04.09.2017
Gewerk 7 - Schlosserarbeiten	12.06. - 29.07.2017
Gewerk 8 - Parkettarbeiten	03.07. - 14.08.2017
Gewerk 9 - Betonsteinarbeiten	01.07. - 11.08.2017
Gewerk 10 - LM-Brand- und Rauchschutzelemente	22.05. - 21.07.2017

j) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Auskünfte zur Ausschreibung erteilt das Landratsamt Regensburg, Vergabestelle, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Telefon 0941/4009-273, Fax 0941/4009-422.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/Ausschreibungen.aspx

l) Außerdem können die Unterlagen unter vergabe@lra-regensburg.de schriftlich angefordert werden. Hierfür wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 6,00 € zur Zahlung fällig.

Zahlungsweise und -Bedingungen:

Scheck oder Überweisung auf das Konto des Landkreises Regensburg, Nr. 20 14 bei der Sparkasse Regensburg, BLZ 750 500 00, IBAN DE66 7505 0000 0000 0020 14, BIC BYLADEM1RBG.

Eine Kopie des Belegs ist der Bewerbung beizulegen. Das LV wird ausschließlich in Dateiform auf Daten-CD versandt.

n) Die Einreichung des Angebotes ist bis zum Beginn der Eröffnung möglich. Das Angebot ist im verschlossenen Umschlag abzugeben, mit gut sichtbarem Hinweis auf die Submissionsmerkmale. Das Risiko der termingerechten Postzustellung trägt der Bieter.

o) Angebot zu richten an:

Landratsamt Regensburg, Vergabestelle, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

p) Deutsch

q) Angebotseröffnung: siehe Buchstabe f)

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten:

Ab einer Auftragssumme von 250.000 € ohne Umsatzsteuer eine Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme. Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der EG zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.

s) Zahlung nach VOB/B, § 16

t) Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Ein entsprechender Nachweis ist schriftlich bei Angebotsabgabe zu erbringen.
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 14.04.2017
- w) Vergabepflichtstelle:
VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regensburg, 20.02.2017 Landratsamt, gez. Robert Kellner, Stellvertreter der Landrätin im Amt

Az. L 12